

# **Eichenkreuz Höfingen e. V. - Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Eichenkreuz Höfingen“.
2. Sein Sitz ist in Leonberg-Höfingen.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dies umfasst einen Trainings- und Spielbetrieb sowie verschiedene Veranstaltungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden gegen Nachweis ersetzt. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.

#### **§ 4 Der Verein ist Mitglied im evangelischen Jugendwerk in Württemberg**

Der Verein kann korporativ anderen Vereinen und Verbänden beitreten, soweit dies mit seinem Vereinszweck nach § 3 vereinbar ist

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Ausschusses.
3. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - 5.1 Tod
  - 5.2 Austritt
  - 5.3 Ausschluss
6. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft zu dem Ende des Kalenderjahres, in welchem er erklärt wird.
7. Der Ausschuss kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, zu welcher der Betroffene einzuladen ist. Sie entscheidet nach seiner Anhörung endgültig.
8. Ausgetretene und durch den Ausschuss ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben trotz der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
9. Personen unter 14 Jahren können Jugendmitglied werden. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Ausschusses auf schriftlichen Aufnahmeantrag des gesetzlichen Vertreters. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden sie im Sinne von Abs. 1 Mitglied.
10. Mitgliedschaft verpflichtet zu Mitarbeit.

11. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem Vorsitzenden
  - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 dem Kassier
  - 1.4 dem Schriftführer
2. Zur Vertretung des Vereins nach außen im Sinne von § 26, II, 1 BGB, sind 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
3. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
  - 4.1 Wiederwahl ist möglich.
  - 4.2 Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

## **§ 8 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - 1.1 dem Vorstand
  - 1.2 dem Jugendleiter
  - 1.3 dem Verantwortlichen für Sportveranstaltungen
  - 1.4 bis zu 2 Beisitzern.
2. Der Jugendleiter, der Verantwortliche für Sportveranstaltungen und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in jeweils getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre
  - 3.1 Wiederwahl ist möglich
  - 3.2 Der Ausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
4. Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zu den laufenden Geschäften oder der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gehören.
5. Eine Ausschusssitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
  - 5.1 dies der Vorstand beschließt
  - 5.2 dies von mindestens 2 Mitgliedern des Ausschusses mit Angabe des Grundes beantragt wird.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung ist an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung abzusenden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - 2.1 dies der Ausschuss beschließt
  - 2.2 dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - 1.1 Gesamtplanung der Arbeit
  - 1.2 Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
  - 1.3 Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsbericht
  - 1.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 1.5 Wahl der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind (§12 Satzungsänderung und §13 Auflösung des Vereins).
3. Über den Verlauf der Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Datenschutz**

Es gilt die Datenschutzordnung des EK Höfingen in der aktuellen Fassung.

## **§ 12 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der sie behandelt werden, verschickt werden.
3. Eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

2. Wird der Verein „Eichenkreuz Höfingen“ aufgelöst oder entfällt der steuerbegünstigte Zweck, so ist sein Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu übereignen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugend- und Sportarbeit verwendet. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Die Satzung ist am 25.04.1986 beschlossen worden. Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung des Jahres 1993, der außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom März 1995 und April 1999 sowie der Mitgliederversammlungen vom 26.02.2016, 24.02.2017 und 25.02.2019 sind eingearbeitet.**

**gez.: Der Vorstand, 28. Februar 2019**